



---

# Amtsblatt

Nummer 12

vom 26. November 2010

---

## Inhalt

- Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011  
Nr. 85 Aufruf zum Afrikatag 2011  
Nr. 86 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes  
Nr. 87 Bekanntgabe über die Auslegung der Wahllisten zu den Vertreterversammlungen der LIGA Bank eG und der LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG  
Nr. 88 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)  
Nr. 89 Personalien Priester  
Nr. 90 Priesterjubiläen 2011  
Nr. 91 Kollektenplan 1. Halbjahr 2011  
Nr. 92 Gabe der Erstkommunionkinder / der Gefirmten 2011  
Nr. 93 Caritas-Straßensammlung 2011  
Nr. 94 „Friedenslicht aus Bethlehem“  
Nr. 95 Ausschreibung 2011 – Kardinal-Bertram-Stipendium  
Nr. 96 Erholung für Körper, Geist und Seele für Geistliche – Information der LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG Regensburg  
Nr. 97 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord-u. Ostsee  
Nr. 98 Räum- und Streupflicht  
Nr. 99 Änderung Telefonanschluss
- 

## **Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispielland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häufig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Görlitz

gez.: Dr. Konrad Zdarsa

Bischof

Dieser Aufruf ist in geeigneter Weise den Gemeinden bekannt zu geben.

## **Nr. 85      Aufruf zum Afrikatag 2011**

„Unterwegs zu den Menschen“

Am 2. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 2. Januar 2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Dieser Aufruf ist in geeigneter Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen Tel. 0241/7507-339, E-Mail: post@missio.de, www.missio.de

## **Nr. 86 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 24. Juni 2010

### **A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR**

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

### **B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR**

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.“

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

## **E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage**

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„Anmerkung:

*Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:*

*(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.*

*(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.*

*(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung."*

4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten**

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

## § 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

## § 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

## § 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

## **G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR**

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 12. November 2010  
Az: 642/2010

L.S.

gez.: Zomack  
Diözesanadministrator

**Nr. 87 Bekanntgabe über die Auslegung der Wahllisten zu den Vertreterversammlungen der LIGA Bank eG und der LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG**

Die gemäß §§ 3 der Wahlordnungen von den Wahlausschüssen in den Sitzungen vom 29. September 2010 aufgestellten Listen der Kandidaten (Wahllisten) liegen, wie vorab über die Dekane mündlich mitgeteilt, zusammen mit den Wahlordnungen in der Zeit vom 22. November bis 6. Dezember 2010 in den Geschäftsräumen der LIGA Bank eG in Dresden zur Einsichtnahme aus.

Für die Diözese Görlitz wurden zur Wahl für die LIGA Bank eG und die LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG nominiert:

**als Mitgliedervertreter**

**Udo Jäkel**, Pfarrer, Am kleinen Hain 28, 15907 Lübben,

**als Ersatzvertreter**

**Matthias Grzelka**, Pfarrer, Straße des Friedens 3a, 03222 Lübbenau/Spreewald.

Weitere Listen können von den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, spätestens bis 20. Dezember 2010, eingereicht werden. Die Voraussetzungen für eine gültige Einreichung sind in den §§ 3 der Wahlordnungen geregelt.

Regensburg, 27. Oktober 2010

gez.: Martin Goldmann  
Vorsitzender der Wahlausschüsse

**Nr. 88 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)**





## **Nr. 91 Kollektenplan 1. Halbjahr 2011**

Diesem Amtsblatt liegt der Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2011 für die Gemeinden bei.

## **Nr. 92 Gabe der Erstkommunionkinder / der Gefirmten 2011**

„**Mithelfen und Teilen**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das **Gleichnis vom Barmherzigen Samariter** (Lukas 10, 25-37) bzw. **die Speisung der Fünftausend** in Johannes 6, 5-13.

„**Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe seine Firmaktion 2011.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Seine Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Erstkommuniongabe und Firmopfers für diese Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011; der Versand der Firmpakete erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer und ggf. das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“ bzw. „Gabe der Gefirmten“.

Bei fehlenden Unterlagen wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251/ 29 96-53 (Frau Schäfers)  
Fax: 05251/ 29 96-83

E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **Nr. 93 Caritas-Straßensammlung 2011**

**Frühjahrssammlung:** 02. bis 11. April 2011 (zur Unterstützung für Familien in sozialen Notlagen)

**Herbstsammlung:** 17. bis 26. September 2011 (zur Unterstützung der allgemeinen sozialen Beratung als Grunddienst der Caritas)

## **Nr. 94 „Friedenslicht aus Bethlehem“**

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das „Friedenslicht aus Bethlehem“. Das Licht, das vom ORF in Bethlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weiter gereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereit gestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit – im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Wir mahnen deshalb an, ggf. zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen.

## **Nr. 95 Ausschreibung 2011 – Kardinal-Bertram-Stipendium**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

**Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:**

- 1. Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922-1933 im Spiegel der Zeitgeschichte.**  
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2. Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241-1500.**  
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;  
Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastr. 18, 79106 Freiburg i.Br.
- 3. Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945.**  
Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstr. 6, 41460 Neuss, Tel. 02131 / 21 248;  
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 4. Domherr Anton Gottfried Steiner (1790-1806). Sein Einfluss auf Liturgie und Gesang.**

Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen,  
Tel. 07071 / 64 08 90, E-Mail: bendel.maid@[googlemail.com](mailto:bendel.maid@googlemail.com)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens **28. Februar 2011** zu richten an:

**Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,  
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2011, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2013 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

## **Nr. 96 Erholung für Körper, Geist und Seele für Geistliche – Information der LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG Regensburg**

Nachdem im Jahr 2009 ein Pilotprojekt der Gesundheitswoche mit der Diözese Augsburg mit überaus positiver Resonanz durchgeführt wurde, beschloss die LIGA Krankenversicherung allen Mitgliedern für die nächsten drei Jahre eine Gesundheitswoche anzubieten.

Die Gesundheitswoche bietet Zeit zum geistlichen Austausch untereinander, zur Gewinnung neuer Impulse und Zeit zur Erholung für Körper, Geist und Seele.

Partner sind die Kneipp'schen Stiftungen in Bad Wörishofen. Hier begründete der katholische Pfarrer Sebastian Kneipp (1821-1897) sein Therapiekonzept. Die fünf Elemente seiner Kneipp-Kur sind: Bewegung, Ernährung, Hydrotherapie, Ordnungstherapie und Phytotherapie.

Die Kosten für medizinisch/therapeutische Behandlungen werden von uns und der Beihilfe/Bayerische Beamtenkrankenkasse übernommen. Die verbleibenden Kosten für Unterbringung etc. sind von den Teilnehmern zu tragen.

Für das Jahr 2011 können wir Ihnen nach heutigem Stand den Termin der Diözese Augsburg nennen. Hier wurde unter Leitung von Herrn Prälat Dr. Bauer eine Gruppe für den 13. bis 19. März 2011 vorgemerkt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Bischöflichen Ordinariat Görlitz bei Herrn Ordinariatsrat Norbert Joklitschke oder unter Kneippianum, Alfred-Baumgarten-Str. 6, 86825 Bad Wörishofen; [www.kneippianum.de](http://www.kneippianum.de); [kneippianum@barmherzige-bad-woerishofen.de](mailto:kneippianum@barmherzige-bad-woerishofen.de).

### **Nr. 97      Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord-u. Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: <http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum> (intern/download/general/download.php)

oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de)) anfordern.

### **Nr. 98      Räum- und Streupflicht**

Hiermit weisen wir wiederum auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch Grundstücksnutzer hin. Ratsam ist es, die Reinigungs- und Streuarbeiten in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.

### **Nr. 99      Änderung Telefonanschluss**

Die Fialkirche St. Joseph, Rosa-Luxemburg-Str. 9 in 02991 Lauta ist zu erreichen über  
Tel.: 0152 29586510